

# Quartalsletter

I/2011

## In dieser Ausgabe:

Beitragspflicht der Kapitalleistung aus einer abgetretenen Direktversicherung  
– Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29.07.2010 (L 16 KR 335/10) Seite 2

Krankenkassenbeitrag für privat weitergeführte Direktversicherung – Urteile  
des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 06.09.2010 (1 BvR 739/08) und  
vom 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) Seite 2

Pfändbarkeit einer Direktversicherung – BGH-Urteil vom 11.11.2010  
(VII ZB 87/09) Seite 4

Auswirkungen des Gesetzes zur Struktur des Versorgungsausgleiches  
(VAStRefG) auf Unterstützungskassen nach § 4d EStG und Pensionszusagen  
nach § 6a EStG – BMF-Schreiben vom 12.11.2009  
(IV C 6 – S 2144-c/07/10001) Seite 5

Verfügungen zum Thema "Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf  
Anwartschaften aus seiner Pensionszusage" aus Frankfurt, Karlsruhe und  
Magdeburg Seite 5

Beitragsatz des Pensions-Sicherungs-Vereins a.G. (PSVaG) für 2010 Seite 6

AS-Investmentrente als sechster Durchführungsweg der betrieblichen  
Altersversorgung? Seite 6

## EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Reihe der Quartalsletter werden wir auch im Jahr 2011 fortsetzen. Wir freuen uns, Sie wie auch schon in den vergangenen Jahren vier Mal im Jahr über dieses Medium zu Neuerungen, Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung rund um das Gebiet der betrieblichen Altersversorgung zu informieren. In der ersten Ausgabe 2011 möchten wir insbesondere auf den Beitrag zur aktuellen Diskussion um die AS-Investmentrente als sechsten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung hinweisen. Wir hoffen, Ihnen auch im neuen Jahr mit wichtigen und nützlichen Informationen dienen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Thomas Zimmermann

## **Beitragspflicht der Kapitalleistung aus einer abgetretenen Direktversicherung –**

### **Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29.07.2010 – L 16 KR 335/10**

Im Urteil vom 29.07.2010 (L 16 KR 335/10) hatte sich das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit einem Fall zu befassen, in dem es um die Beitragspflicht der Kapitalleistung aus einer abgetretenen Direktversicherung ging.

#### **Der Fall**

Für eine im Unternehmen des Ehemannes angestellte Frau bestand eine im Rahmen von § 40b EStG pauschal besteuerte Direktversicherung. Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten hatte der Ehemann die Forderung aus dem Lebensversicherungsvertrag an die Sparkasse abgetreten. Die Ehefrau hatte diesem Schritt zugestimmt.

Nach Ablauf der Versicherung wurde aufgrund der Abtretung ein Teil der Kapitalleistung an die Sparkasse ausgezahlt, der Rest an die Ehefrau, den sie jedoch an weitere Gläubiger weiter gereicht hat. Das Lebensversicherungsunternehmen hatte der Krankenkasse jedoch die komplette Kapitalauszahlung mit der Ehefrau als Versorgungsempfängerin gemeldet.

Die Krankenkasse legte somit für die Beitragserhebung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung die komplette Kapitalauszahlung zugrunde.

Hiergegen legte die inzwischen Arbeitslosengeld II beziehende Arbeitnehmerin Widerspruch ein und klagte schließlich vor dem Sozialgericht Aachen. Ihrer Ansicht nach könne nicht der komplette Kapitalauszahlungsbetrag beitragsrechtlich berücksichtigt werden, da sie diesen Zahlbetrag aufgrund

bestehender Abtretungen niemals erhalten habe und nicht darüber habe verfügen können. Sie sah insbesondere das in der Sozialversicherung geltende Solidaritätsprinzip als verletzt an. Denn dieses Prinzip erfordere eine Beitragsbemessung, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten orientiere; eine solche Leistungsfähigkeit habe bei ihr jedoch nicht bestanden.

#### **Das Urteil**

Sie bekam weder vor dem Sozialgericht Aachen noch vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Recht. Die Kapitalleistung unterliegt in vollem Umfang der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Der nach § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V maßgebliche Zahlbetrag der Versorgungsbezüge wird auch durch eine Abtretung eines Teils oder des vollen Anspruchs auf die Kapitalleistung nicht gemindert. Was unter „Zahlbetrag“ zu verstehen ist, regelt das Gesetz nicht ausdrücklich. Es ist damit jedoch nicht der Betrag gemeint, den der Versorgungsberechtigte tatsächlich bekommt, sondern derjenige, den der Versorgungsträger (hier: das Lebensversicherungsunternehmen) insgesamt zur Erfüllung des Versorgungsanspruchs auszahlt. Für die Einstufung als beitragspflichtige Einnahme ist es unerheblich, dass die Kapitalleistung aus der Versicherung nicht (oder nur teilweise) an die Arbeitnehmerin ausgezahlt, sondern aufgrund der Sicherungsabtretungen an Dritte gezahlt worden sei. Auch sei die Abtretung nicht unfreiwillig oder gegen ihren Willen erfolgt. (Dr. Claudia Veh)

## **Krankenkassenbeitrag für privat weitergeführte Direktversicherung – Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 06.09.2010 (1 BvR 739/08) und vom 28.09.2010 – 1 BvR 1660/08**

Bislang hat die überwiegende gerichtliche Praxis die gesamten Leistungen aus einer Direktversicherung, die nach dem Ausschei-

den des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis privat weitergeführt worden war, der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken-

und Pflegeversicherung unterworfen. Diese Handhabung war auf allgemeines Unverständnis gestoßen.

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf ist im Urteil vom 18.09.2008 (S 8 KR 82/05) differenzierter vorgegangen. Hier hat das Gericht entschieden, dass bei einer Direktversicherung, die teils aus Beiträgen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV), teils aus Beiträgen aus versteuertem und verbeitragtem Einkommen gespeist worden ist, die Leistungen bzgl. Belegung mit Krankenversicherungsbeiträgen auf die unterschiedlichen Beitragsquellen aufgeteilt werden müssen. Dies bedeutet, dass der über die bAV (d.h. aus dem Bruttoeinkommen, ohne Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen) finanzierte Teil der Leistung mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet wird, der aus privaten Beiträgen (d.h. aus dem Nettoeinkommen, nach Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen) finanzierte Teil jedoch nicht.

Diese Handhabung hat nun das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) übernommen.

### **Zu den Entscheidungsgründen**

Es lagen zwei Fälle zur Entscheidung vor: In einem Fall wurde nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen die Versicherungsmereigenschaft auf den Arbeitnehmer übertragen, im zweiten Fall nicht. In beiden Fällen wurden nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis aus privatem Einkommen Beiträge in die Direktversicherungen einbezahlt.

Das Gericht macht klar, dass in dem Fall, in dem nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen vom Arbeitnehmer aus privatem Einkommen weiter Beiträge in die Direktversicherung bezahlt werden, bei der der ehemalige Arbeitgeber weiterhin Versicherungsnehmer bleibt, der Berufsbezug noch insoweit gewahrt bleibt, als der Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer innerhalb der institutionellen Vorgaben des Betriebsrentengesetzes fortführt. Die hieraus resultierenden Erträge sind als Versorgungsbezüge zu qualifizieren und können damit zu Beiträgen zur Krankenversicherung der

Rentner herangezogen werden. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots läge in diesem Fall nicht vor.

Wenn allerdings nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer aus eigenem Einkommen die Beiträge zur Direktversicherung bezahlt und er im Zuge des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis die Stellung des Versicherungsnehmers erhält, dürfen die aus privatem Einkommen resultierenden Leistungen nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterworfen werden. Denn mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer ist der Kapitallebensversicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst worden und unterscheidet sich hinsichtlich der dann noch erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen. Hier kommt die gesetzgeberische Grundsatzentscheidung zum Tragen, wonach private Altersvorsorge beitragsfrei zu stellen ist. Würde bei einem solchen Vertrag auch der aus privatem Einkommen finanzierte Teil der Leistung mit Sozialabgaben belastet werden, läge ein gewichtiger Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

### **Fazit**

Wenn im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen die Versicherungsmereigenschaft auf den Arbeitnehmer übertragen wird (was üblicherweise im Rahmen der sog. versicherungsvertraglichen Lösung der Fall ist), sind die ab diesem Zeitpunkt von ihm aus privat finanzierten Beiträgen resultierenden Leistungen der Direktversicherung nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu belasten.

Nun hat das Bundessozialgericht (BSG) nach Maßgabe der Entscheidungsgründe des BVerfG die Gelegenheit, zur Problematik Stellung zu beziehen.

### **Wertung**

Die Entscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Nicht zu überzeugen vermag jedoch die Unterscheidung hinsichtlich der Übertragung der Versicherungsnehmerstellung auf den

Arbeitnehmer und der Situation, in der der Arbeitgeber weiterhin Versicherungsnehmer bleibt. In beiden Fällen handelt es sich bei dem während des Arbeitsverhältnisses bestehenden Teil der Direktversicherung um bAV. Auch wenn der Arbeitnehmer nach seinem Dienstaustritt Versicherungsnehmer wird, wird der ehemalige Arbeitgeber entgegen einer weit verbreiteten Meinung nicht von allen Leistungs- und Haftungsrisiken frei. Hatte er z.B. den Gleichbehandlungs- oder Gleichberechtigungsgrundsatz verletzt, muss hierfür der ehemalige Arbeitgeber aus dem arbeitsrechtlichen Grundverhältnis entstehen, weil die übertragene Versicherungsnehmerstellung aus der Direktversicherungszusage diese Rechtsverletzung nicht abdeckt. Insoweit muss sich der ehemalige Arbeitnehmer unmittelbar an seinen ehemaligen Arbeitgeber halten. Der Vorteil der Übertragung der Versicherungsnehmerstellung besteht lediglich darin, dass der Versicherer die künftige Korrespondenz unmittel-

bar mit dem Arbeitnehmer führen kann. Auch wenn die Versicherungsnehmerstellung auf den Arbeitnehmer übertragen wird, kann er ohne Eintritt eines Leistungsfalls nicht über die Direktversicherung als bAV verfügen. Er kann den Vertrag zwar kündigen, erhält aber nicht den Rückkaufswert. Der Vertrag wird lediglich beitragsfrei gestellt. M.E. sollte hier grundsätzlich im Zusammenhang mit der Weiterführung einer Direktversicherung mit privaten Beiträgen nach Dienstaustritt eines Arbeitnehmers auf die Finanzierung abgestellt werden. D.h. werden Beiträge nach Dienstaustritt aus privat versteuertem und verbeitragtem Einkommen in eine Direktversicherung geleistet, dürfen die hieraus resultierenden Leistungen nicht noch einmal verbeitragt werden. Ob hier der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, stellt eine rein formale Sichtweise dar und sollte unerheblich sein. (Dr. Claudia Veh)

### **Pfändbarkeit einer Direktversicherung – BGH-Urteil vom 11.11.2010 – VII ZB 87/09**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich mit einem Fall zu befassen, in dem es um die Pfändbarkeit künftiger Leistungen aus einer Direktversicherung ging.

#### **Der Sachverhalt**

Ein Arbeitnehmer hatte eine unverfallbare Anwartschaft aus einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung. Eine Gläubigerin des Arbeitnehmers begehrte die Pfändung der Direktversicherung. Der Arbeitnehmer wehrte sich hiergegen. Seines Erachtens sind die Ansprüche aus der Direktversicherung gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG eindeutig nicht abtretbar oder beleihbar. Das habe gemäß § 851 Abs. 1 ZPO zur Folge, dass die zugrunde liegende Forderung nicht der Pfändung unterworfen werden kann.

#### **Die Entscheidung**

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Firmendirektversicherung ist bereits vor Ein-

tritt des Versicherungsfalls als zukünftige Forderung pfändbar.

Das Gericht begründet diese Entscheidung wie folgt: Der § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG besagt, dass der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Ansprüche aus dem Direktversicherungsvertrag in Höhe des durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers gebildeten geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, des nach § 169 Abs. 3 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes berechneten Wertes weder abtreten noch beleihen darf. Diese Verfügungsbeschränkungen, die nicht zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen unterscheiden, sollen verhindern, dass der Arbeitnehmer vor diesem Zeitpunkt die Anwartschaft liquidiert und für andere Zwecke verwendet.

Der Gesetzeszweck des § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG hindert allerdings nicht daran, einen Gläubiger des Arbeitnehmers im Wege der Pfändung auf die mit Eintritt des Versicherungsfalls fälligen Ansprüche als zukünftige Forderungen zugreifen zu lassen. Denn das

Eigentumsrecht des Gläubigers im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG wäre erheblich beeinträchtigt, wenn der Schuldner durch ein Pfändungsverbot hinsichtlich seiner zukünftigen Forderungen die Möglichkeit hätte, am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls durch frühzeitige Verfügungen über seine Versorgungsansprüche die erst dann zulässige Pfändung durch den Gläubiger ins Leere laufen zu lassen.

Dass der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme im Versicherungsfall gepfändet werden kann, ist bereits mit BGH-

Urteil vom 23.10.2008 (VII ZB 16/08) bestätigt worden. Der BGH bestätigt dies im Urteil vom 11.11.2010 nun auch für die Pfändung zukünftiger Ansprüche. Künftige Forderungen können grundsätzlich gepfändet werden, sofern ihr Rechtsgrund und der Drittschuldner im Zeitpunkt der Pfändung bestimmt sind, was im vorliegenden Fall erfüllt ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Gläubiger die Versicherung zurückkaufen kann, sondern nur, dass die Auszahlungsleistung mit einem Pfandrecht belastet ist. (Dr. Claudia Veh)

### **Auswirkungen des Gesetzes zur Struktur des Versorgungsausgleiches (VAStRefG) auf Unterstützungskassen nach § 4d EStG und Pensionszusagen nach § 6a EStG – BMF-Schreiben vom 12.11.2010 – IV C 6 – S 2144-c/07/10001**

Am 12.11.2010 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zu den noch offenen steuerlichen Fragen beim Versorgungsausgleich in Unterstützungskassen und bei Pensionszusagen ein Schreiben veröffentlicht. Damit können auch Unterstützungskassen die interne Teilung von Anwartschaften vollziehen.

Wie erwartet kann zur Finanzierung des Anspruchs der ausgleichsberechtigten Person aus der für den Ausgleichsverpflichteten abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung ein entsprechender Teil des Deckungskapitals entnommen und als Einmalbeitrag in eine Versicherung bei derselben Versiche-

rungsgesellschaft eingezahlt werden. Wenn sich hierdurch (z. B. durch unterschiedliche Kalkulation oder Teilungskosten) Fehlbeträge ergeben, dürfen diese vom Arbeitgeber nicht als Einmalbeitrag, sondern lediglich gegen laufenden Beitrag ausfinanziert werden.

Bei Direktzusagen ist das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und S. 3 EStG mit dem Barwert des durch den Versorgungsausgleich begründeten Anrechts auf künftige Pensionsleistungen zu bewerten. (Dr. Claudia Veh)

### **Verfügungen zum Thema "Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf Anwartschaften aus seiner Pensionszusage" aus Frankfurt, Karlsruhe und Magdeburg**

Der NRW-Erlass vom 17.12.2009 (S 2743 – 10 – VB 4) zum Thema „Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf Anwartschaften aus seiner Pensionszusage“ ist prinzipiell bundesweit anzuwenden.

Aus drei Ländern existieren zwischenzeitlich Verfügungen zu diesem Thema, mit denen der NRW-Erlass auf Länderebene umgesetzt werden soll:

OFD Magdeburg vom 02.09.2010 – S 2176 – 57 – St 215

OFD Frankfurt vom 10.09.2010 – S 2742 A – 10 – St 510

OFD Karlsruhe vom 17.09.2010 – S 274.2/107 – St 221.

Im Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten:

Die Oberfinanzdirektionen (OFD) in Magdeburg, Frankfurt und Karlsruhe schließen es nicht aus, dass man beim Verzicht auf die noch nicht erdienten Anwartschaften, den sog. „future service“, die Verzichtvereinbarung versicherungsmathematisch so austarieren kann, dass es zu einer verdeckten Einlage in Höhe von 0 Euro kommt.

Dies kann dann der Fall sein, wenn der Barwert der Zusage nach dem Verzicht den zum Verzichtszeitpunkt erworbenen Ansprüchen (i.A. m/n-tel Anwartschaftsbarwert) entspricht – was bei einem Verzicht auf die noch

nicht erdienten Anwartschaften (future service) natürlich der Fall ist.

Die Höhe eines etwaigen Verzichts, der zu steuerlichem Zufluss beim GGF und zu einer verdeckten Einlage in der Firma führt, legt die OFD Karlsruhe grundsätzlich mit dem werthaltigen Teil der Differenz der Barwerte der Zusage fest, die OFD Frankfurt stellt auf den Wiederbeschaffungswert der Forderung ab, und die OFD Magdeburg spricht vom werthaltigen Teil der erdienten Anwartschaft. Es bleibt abzuwarten, ob es noch zu weiteren Verfügungen aus anderen Ländern kommt. (Dr. Claudia Veh)

### **Beitragssatz des Pensions-Sicherungs-Vereins a.G. (PSVaG) für 2010**

Nachdem der Beitragssatz für die gesetzliche Insolvenzversicherung im letzten Jahr mit 14,2 Promille den bislang höchsten Stand erreicht hatte, kann nun im Jahr 2010 der Beitragssatz auf moderate 1,9 Promille festgelegt werden. Dies ist dem Umstand zu verdanken, dass es in diesem Jahr nicht zu Großschäden wie im Jahr 2009 gekommen ist.

Hinzu kommt für Unternehmen, die von der im letzten Jahr bestandenen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, einen Teil des Beitrags auf die kommenden vier Jahre zu verteilen, noch ein Betrag in Höhe von 1,5 Promille der BBG 2009. Das bedeutet, diese Firmen bezahlen heuer 1,5 Promille der BBG 2009 und 1,9 Promille der BBG 2010 (Dr. Claudia Veh).

### **AS-Investmentrente als sechster Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung?**

Wieder einmal wird die Forderung nach investmentbasierter Altersversorgung laut. Diesmal aus dem hessischen Wirtschaftsministerium. Die Argumente des hessischen Wirtschaftsministers Dieter Posch für dieses Konzept sind folgende:

1. würde sich die Produktvielfalt und damit der Wettbewerb auf dem Markt der betrieblichen Altersversorgung (bAV) erhöhen.
2. würde es eine Stärkung des Finanzplatzes Frankfurt bedeuten, wenn sich dieser Markt den Investmentfonds öffnet und
3. würde sich die AS-Investmentrente besonders für den Mittelstand eignen. Dies vor dem Hintergrund, dass bAV ein wichtiges Mittel zur Akquise und Bindung qualifizierter Fachkräfte ist und die bAV im Mittelstand noch unzureichend verbreitet ist.

Das Ganze erinnert sehr an die 1998 diskutierten „Altersvorsorge-Sondervermögen“,

die damals von der Fonds-Branche umgesetzt werden wollten, um am Altersvorsorge-Markt Anteil zu haben. Da sich damals allerdings keine Steuervorteile für dieses Produkt durchsetzen ließen, war der Erfolg des zunächst für die private Altersversorgung konzipierten Modells eher verhalten. Nun kommt aus Hessen ein neuer Anlauf, diesmal auch mit Zielrichtung bAV.

#### **Die AS-Investmentrente als neuer Durchführungsweg der bAV?**

Bei der AS-Investmentrente würden zwischen 21 und 75% der Mittel in Aktien investiert werden; Währungsrisiken dürfen nur auf 30% des Fondsvermögens entfallen; Derivate dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Der Aktienanteil der bAV-Investmentrente soll die maximale Aktienquote von 75 % ausschöpfen. Ab 10 Jahre vor dem geplanten Eintritt in den Ruhestand soll dann Schritt für Schritt in Rentenpapiere umgeschichtet werden.

Angeblich würden bei diesem Konzept die eingezahlten Beiträge besonders sicher sein. Wenn man allerdings betrachtet, dass es doch AS-Fonds gibt, die seit ihrer Auflage im Jahr 2000 deutlich an Wert verloren haben, scheint diese Aussage pauschal nicht haltbar zu sein.

Um die AS-Investmentrente als 6. Durchführungsweg der bAV einzuführen, müsste dieser Durchführungsweg ins Betriebsrentengesetz mit aufgenommen werden. Weiter müsste die steuerliche und sozialabgabenrechtliche Förderung – ebenfalls über Gesetzesänderungen – eingeführt werden. Die Befürworter des neuen Modells wollen die AS-Investmentrente der Direktversicherung gleichstellen. Dies würde bedeuten, dass die steuerliche Förderung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG angesiedelt ist. Als Zusageform denkt man an die Beitragszusage mit Mindestleistung. Weiter soll dieser Durchführungsweg von der Beitragspflicht an den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. befreit sein. Bei Erreichen des Pensionsalters soll das Kapital verrentet werden. Hierzu bedarf es dann einer Versicherungslösung, denn mit dem Thema Verrentung ist die Fondsbranche schlichtweg überfordert.

### **Was ist von dem Modell zu halten?**

Die Fondsbranche nimmt das neue Konzept positiv auf – würde es doch eine neue Geschäftschance darstellen. Seitens der Versicherungsbranche ist man eher skeptisch.

Grundsätzlich muss man m.E. Folgendes festhalten:

1. Die bAV ist spätestens seit dem Altersvermögens- und dem Alterseinkünftegesetz vielschichtig und komplex geworden. Wir haben 5 Durchführungswegen, 3 Zusagevarianten und eine je nach Modell unterschiedliche steuerliche und sozialabgabenrechtliche Förderung. In der Praxis ist es für

Arbeitgeber und Arbeitnehmer kaum mehr möglich, ohne externe Unterstützung das für sie passende und „beste“ Modell der bAV herauszufinden. Benötigen wir vor diesem Hintergrund einen neuen 6. Durchführungsweg?

2. Die AS-Investmentrente soll, was die Förderung anbelangt, der Direktversicherung gleich gestellt werden. D.h. die Beiträge sollen im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG bis zu einer Höhe von 4 % der BBG (und ggfs. 1.800 EUR) jährlich steuer- und (bis auf die 1.800 EUR Aufstockungsbetrag) sozialabgabenfrei in die AS-Investmentrente investiert werden können. Damit hätten wir neben der Direktversicherung, der Pensionskasse und dem Pensionsfonds mit der AS-Investmentrente vier Durchführungswegen für eine einzige steuerliche Fördermöglichkeit. Macht das Sinn?

3. Die Renditechancen, gekoppelt mit einem Life-Cycle-Modell, sollen viel besser sein als bei klassischen Lebensversicherungsprodukten. Hierzu lässt sich Folgendes sagen: Weder Aktienfonds an sich noch ein Life-Cycle-Modell sind neu. Beides in Kombination existiert am Markt schon lange. Doch dem Grundsatz, dass hohe Renditechancen auch mit entsprechenden Risiken einhergehen, kann auch ein solches Modell nicht entkommen. D.h. eine Rendite von 9-12 % per annum über eine Laufzeit von mehreren Jahrzehnten bei 0 % Risiko gibt es nicht.

4. Dass die AS-Investmentrente insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen ein großer Erfolg werden soll, erscheint fraglich. Warum sollten Unternehmer diesem Modell z.B. gegenüber einer beitragsorientierten Leistungszusage im Durchführungsweg Direktversicherung den Vorzug geben?

5. Selbst wenn der Markt sehnlichst auf Fondsprodukte in der bAV warten würde, hätte er beim Durchführungsweg Pensionsfonds, der zum 01.01.2002 eingeführt wurde, ausreichend Gelegenheit gehabt. Die Pensionsfonds, die die mögliche Aktienquote von 100 % ausnutzen, sind jedoch am Markt äußerst rar bis nicht vorhanden. Und die Erfolge, die der Pensionsfonds, vor allem im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG hat, sind weni-

ger als bescheiden. Man könnte auch sagen: Der Pensionsfonds war im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG nichts anderes als eine Totgeburt. Zudem: Wenn ein Arbeitgeber eine Präferenz für aktienorientierte Modelle in der bAV hat, hat er auch heute schon eine Vielzahl an Möglichkeiten. Genannt seien exemplarisch nur die fondsgebundene Rentenversicherung, die z.B. als Direktversicherung eingesetzt werden kann, oder im Bereich der Direktzusage Höchststandsgarantiefonds, statische Hybridprodukte, dynamische Hybridprodukte oder Variable Annuities, die z.B. auch im Durchführungsweg Unterstützungskasse angeboten werden.

Inzwischen ist das Thema auch in der Bundesregierung angekommen, die von der

Wirtschaftsministerkonferenz der Länder beauftragt ist, das Konzept der Altersvorsorge (AS)-Investmentrente zu prüfen. Die offizielle Begründung dieses Vorstoßes ist, dass die bAV in Klein- und mittelständischen Unternehmen noch zu wenig verbreitet ist. Das neue Konzept sollte hier entgegenwirken. Für die Bundesregierung haben allerdings das zuständige Arbeits- und das ebenfalls befragte Wirtschaftsministerium bereits ihr Nein zu Protokoll gegeben, und in den Fraktionen des Bundestages finden sich auch kaum Befürworter. Somit scheinen die Realisierungschancen für dieses Vorhaben – berechtigterweise – nicht allzu groß zu sein. (Dr. Claudia Veh)

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:

**SLPM**  
**Schweizer Leben PensionsManagement GmbH**  
Berliner Str. 85  
80805 München  
Telefon (0 89) 3 81 09 – 2000  
Fax (0 89) 3 81 09 – 46 96  
Email: [kontakt@slpm.de](mailto:kontakt@slpm.de)  
[www.slpm.de](http://www.slpm.de)

Die SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH mit Sitz in München ist ein Tochterunternehmen von Swiss Life in Deutschland. SLPM stellt alle für die betriebliche Altersversorgung (bAV) notwendigen Service- und Beratungsdienstleistungen zur Verfügung. Große internationale Konzerne sowie ca. 14.000 kleinere und mittlere Unternehmen greifen auf das Know-how und die Erfahrung von SLPM zurück.